

Klausur Nr. 1680
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Helena Hipp
Rechtsanwältin
(...) München
Goethestraße 10

München, 27. Mai 2025

An das
Landgericht Traunstein
(...) Traunstein

Klage

In dem Rechtsstreit

Bork Bankhaus AG, vertreten durch den Vorstand, bestehend aus Bert Bork und Claus Bork, Kurt-Schumacher-Straße 73, (...) München

- Klägerin -

gegen

Errol Kahn, Heinestraße 12, (...) Traunstein

- Beklagter -

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für sie Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 14.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 6.000 € ab dem 29. März 2024 sowie Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus weiteren 8.000 € ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen.

Gegen eine Entscheidung durch einen Einzelrichter bestünden keine Einwände, ebenso nicht gegen eine Videoverhandlung.

Begründung:

Die Klage stützt sich auf zwei verschiedene Streitgegenstände, die beide begründet sind.

Zum ersten Streitgegenstand: Hierbei geht es um die Rückzahlung einer Darlehenssumme, die auf ein Konto des Beklagten ausbezahlt worden ist und deren Rückzahlung der Beklagte unbeschadet aller geschehenen Manipulationen als Mitinhaber des Empfängerkontos schuldet. Der Anspruch stützt sich allerdings nicht auf Vertragsrecht, da die Klägerin inzwischen akzeptiert, dass es nicht zu einem wirksamen Darlehensvertrag zwischen ihr und dem Beklagten gekommen war.

Im Detail stützt sich dieser Antrag auf folgende Geschehnisse:

Am 4. März 2024 beantragte Frau Loretta Kahn, die damalige Ehefrau des Beklagten, auf der Website der Klägerin die Gewährung eines Darlehens über 6.000 € zum Zinssatz von neun Prozent. Das Darlehen sollte am 31. Mai 2025 zur Rückzahlung fällig sein. Frau Loretta Kahn tat bei dieser Antragstellung so, als sei sie der Beklagte selbst, also gab den Namen des Beklagten als Kreditnehmer an.

Am 6. März 2024 führte die Klägerin für diesen Antrag ein Video-Identverfahren durch, wie es zur Sicherstellung der Identität der Kunden bzw. zur Verhinderung von Geldwäsche als eine von mehreren Prüfvarianten vorgeschrieben ist. Bei der Durchführung dieses Verfahrens wurde seitens der für die Klägerin handelnden Person festgestellt, dass sich der Beklagte unter Vorlage seines Personalausweises identifiziert habe.

Erst später fand die Kriminalpolizei heraus, dass der Beklagte an all diesen Vorgängen – Darlehensbeantragung und Identifizierung – nicht beteiligt war und offenbar auch keine Kenntnis hatte. Bei dem Video-Identverfahren hatte sich der Stiefvater der damaligen Ehefrau des Beklagten unter Vorlage des Personalausweises des Beklagten als Errol Kahn ausgegeben, ohne dass die Täuschung bemerkt wurde.

Beweis: Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Traunstein, Az. (...); Zeugnis der Loretta Kahn, Watzmannstraße 33, (...) Traunstein

Da ihre Mitarbeiter die Täuschung nicht bemerkten, versandte die Klägerin am 8. März 2024 die Kreditvertragsunterlagen an den Beklagten, der zu diesem Zeitpunkt unter seiner Adresse noch zusammen mit seiner damaligen Ehefrau wohnte.

Anschließend erhielt die Klägerin die unterschriebenen Antragsunterlagen nebst Kopien von Lohnabrechnungen, des Personalausweises des Beklagten und von Kontoauszügen zugesandt.

Beweis: Auszug aus der Kreditakte der Klägerin (wird im Bestreitensfalle vorgelegt)

Auch hier ergaben die späteren polizeilichen Ermittlungen aber, dass diese Dokumente – anders als die Klägerin annahm – nicht der Beklagte erstellt und versandt hatte, sondern dies am 12. März 2024 ohne sein Wissen durch seine Ehefrau erfolgte. Die Unterschrift des Beklagten als angeblichem Kreditnehmer auf dem Kreditvertrag war von der damaligen Ehefrau des Beklagten gefälscht worden.

Beweis: Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Traunstein, Az. (...); Zeugnis der Loretta Kahn

Am 25. März 2024 sandte die Klägerin die von einer dazu befugten Mitarbeiterin gegengezeichnete Ausfertigung des Darlehensvertrags an den Beklagten. Es ist anzunehmen, dass der Beklagte ab diesem Zeitpunkt also Kenntnis von den Vorgängen erhielt.

Der Beklagte und seine damalige Ehefrau führten bereits zuvor bei der Post-Bank ein gemeinsames Konto, das der Klägerin im Zusammenhang mit dem Kreditantrag angegeben worden war. Auf dieses Konto überwies die Klägerin am 28. März 2024 vereinbarungsgemäß den Darlehensbetrag in Höhe von 6.000 €.

Beweis: Beleg der Kontobewegungen (Anlage K₁)

Als Mitinhaber des Kontos hat der Beklagte mit diesem Eingang der Darlehenssumme, jedenfalls aber vor der Abhebung des Betrages, zwangsläufig Kenntnis von der Gutschrift dieses Betrags auf dem gemeinsamen Konto der Eheleute erlangt.

Beweis: Zeugnis der Loretta Kahn (...)

Nach monatelanger Korrespondenz und den aufwendigen Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft hat die Klägerin den Beklagten durch Schreiben vom 14. Oktober 2024 unter Klageandrohung aufgefordert, das erlangte Geld wieder an sie zurückzuerstatten.

Der Anspruch ergibt sich unproblematisch aus Bereicherungsrecht. Zinsen in gesetzlicher Höhe sind aus diesem Grund bereits ab der Ausbezahlung des Betrags geschuldet.

Zum zweiten Streitgegenstand: Die Klägerin hat gegen den Beklagten weiterhin durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 8.000 € aus einem Mietvertrag erlangt, den Herr Stefan Struck, Schillerstraße 13, aus (...) Traunstein, mit dem Beklagten abschloss.

Der Beklagte hat mit Mietvertrag vom 1. Oktober 2017 von Herrn Struck die Geschäftsräume auf dem Anwesen Industriestraße 10, (...) Traunstein gemietet. Der Mietvertrag endete durch Befristung zum Ende Februar 2025.

Die monatliche Miete beträgt 4.000 € und ist laut Vereinbarung am Ersten eines jeden Monats fällig.

Beweis: Mietvertrag vom 1. Oktober 2017 (Anlage K₁)

Nachdem die Mietzahlungen schon seit längerem immer wieder unpünktlich eingegangen und mit den fadenscheinigsten Begründungen versehen worden waren, hat der Beklagte für Januar 2025 und Februar 2025 keinerlei Mietzahlungen an den Vermieter oder die Klägerin mehr erbracht.

Der Mietrückstand für die Monate Januar 2025 und Februar 2025 beläuft sich also auf insgesamt 8.000 €.

Beweis: Kontoauszüge Mietkonto des Herrn Struck (Anlage K₂)

Die Klägerin wiederum hat einen Vollstreckungsbescheid vom 23. Januar 2025 gegen Herrn Struck erwirkt, der auf 14.000 € zuzüglich Zinsen lautet. Dieser Vollstreckungsbescheid ist rechtskräftig, da gegen ihn kein Rechtsbehelf ergriffen wurde.

Daher hat die Klägerin diese Mietforderung des Herrn Struck gegen den Beklagten aufgrund des Vollstreckungsbescheids bereits am 4. März 2025 ordnungsgemäß vom Amtsgericht Traunstein pfänden lassen. Sie wurde ihr gleichzeitig zur Einziehung überwiesen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezieht sich auf den Mietzins für Januar 2025 und Februar 2025 und erstreckt sich auch auf Nebenforderungen, wobei ausdrücklich Zinsen und ein etwaiger Verzugsschaden genannt sind.

Beweis: Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 4. März 2025 (Az.: 5 M 495/25; Anlage K₃)

Dieser Beschluss wurde Schuldner und Drittschuldner am 6. März 2025 ordnungsgemäß zugestellt.

Am 25. März 2025 forderte Pablo Pickel, der Prokurist der Klägerin, den Beklagten zur Zahlung sämtlicher Rückstände innerhalb von zwei Wochen auf und machte deutlich, dass er keinen weiteren Aufschub mehr dulden werde. Da der Beklagte nicht zahlte, macht die Klägerin diese Forderung nun im Wege der Drittschuldnerklage geltend.

Helena Hipp
Rechtsanwältin

Das Gericht ordnete schriftliches Vorverfahren an. Die Klageschrift wurde am 11. Juni 2025 ordnungsgemäß und unter Wahrung aller Formalien, v.a. den erforderlichen Hinweisen (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO), zugestellt.

Sandro Schelm
Rechtsanwalt
(...) Traunstein
Heinestraße 15

Traunstein, 24. Juni 2025

An das
Landgericht Traunstein
(...) Traunstein

In dem Rechtsstreit

Bork Bankhaus AG gegen Kahn

Az.: 4 O 711/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten vertrete.

Ich werde beantragen, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Klägerin stehen die behaupteten Forderungen nicht zu.

Zum Klageantrag Ziffer 1 ist wie folgt zu erwidern:

Auch wenn die Klägerin vertragliche Ansprüche gar nicht geltend macht, ist hiermit sicherheitshalber klarzustellen, dass es tatsächlich an einem wirksamen Gelddarlehensvertrag zwischen der Klägerin und dem Beklagten fehlt. Die Erklärungen und Handlungen seiner inzwischen von ihm geschiedenen Ehefrau sind ihm nicht zurechenbar. Das Paar lebte zur Zeit von Darlehensbeantragung und Zahlung an die Ex-Ehefrau bereits in Trennung, wenn auch – aus Platzmangel – noch gemeinsam unter derselben Adresse. Aber selbst während einer intakten Ehe ergibt sich daraus nicht per se eine Vollmacht zum Abschluss von Darlehensverträgen, was nach der Trennung umso mehr gelten muss. Auch dürfte es von Bedeutung sein, dass die damalige Ehefrau nicht einmal eine Vertretungsmacht für den Beklagten behauptete, sondern bei ihren Handlungen vorspiegelte, dass der Beklagte selbst gehandelt habe. Eine derartige Täuschung ist keine Vertretung.

Der Beklagte selbst hat jedenfalls auch die am 25. März 2024 von der Klägerin versandte Ausfertigung des Darlehensvertrags nicht erhalten, weil seine frühere Ehefrau diese Postsendung – wie alles andere zuvor auch – in ihren alleinigen Besitz brachte und „verschwinden“ ließ.

Der Beklagte hatte vor der Abhebung durch seine ehemalige Ehefrau keinerlei Kenntnis von dem Darlehen und seiner Auszahlung. Er hatte während der Ehe sämtliche Geldangelegenheiten seiner in dieser Hinsicht – wie er glaubte – geschickteren Ehefrau überlassen und sich insbesondere nicht um das gemeinsame Konto gekümmert. Erstmals am 13. Mai 2024, das war kurz nach dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, hat er seine gesamten Kontounterlagen durchgesehen und erst hierbei den Geldeingang von 4.000 € und die entsprechende Abhebung bemerkt.

Die von Klägerseite behaupteten Ansprüche aus Bereicherungsrecht oder andere gesetzliche Ansprüche sind nicht gegeben.

Zum einen hat der Beklagte persönlich zu keinem Zeitpunkt etwas erlangt. Seine damalige Ehefrau hat den von der Klägerin auf das gemeinsame Konto bei der Post-Bank ausgezahlten Geldbetrag nämlich bereits am 3. April 2024 abgehoben und anschließend vollständig für ihre eigenen Zwecke ausgegeben. Nach dem Kenntnisstand des Beklagten hat sie den Betrag u.a. für eine Urlaubsreise genutzt sowie für die Tilgung von Schulden. Der Beklagte selbst hatte durch die Zahlung der Klägerin also zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Vorteile erlangt.

Überdies handelt es sich aus der maßgeblichen Sicht des Beklagten auch um eine „unbestellte Leistung“, für die das Gesetz jegliche Rückforderung ausschließt.

Folglich sind keinerlei Ansprüche gegen den Beklagten gegeben.

Für den Fall, dass das Gericht dies wider Erwarten anders beurteilen sollte, erkläre ich hiermit hilfsweise die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Beklagten. Infolge der Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Klägerin bei der Darlehenskontoeröffnung bzw. Identifizierung im Video-Identverfahren hätte der Beklagte dann nämlich zumindest Gegenansprüche auf Schadensersatz. Es ist ihm insbesondere völlig unerklärlich, wie es passieren konnte, dass der Stiefvater seiner Ex-Frau bei Betrachtung des Fotos auf dem vorgezeigten Personalausweis als angeblicher Errol Kahn durchgeht.

Auch der Klageantrag in Ziffer 2 ist unbegründet.

Der Klage fehlt insoweit schon offenkundig die Aktivlegitimation. Da die Klägerin selbst vorträgt, dass sie die behauptete Forderung des Herrn Struck gegen die Beklagte über eine Forderungspfändung und -überweisung erlangte, kommt es für den Erfolg der Klage u.a. auch darauf an, ob die Forderung des Klägers gegen Herrn Struck überhaupt bestand und woraus sie sich ergeben soll. Hierzu trägt die Klägerseite überhaupt nichts Substanziiertes vor. Meines Erachtens wäre das nötig.

Zum Anspruch als solchem ist Folgendes vorzutragen:

Einzuräumen ist, dass der Mietvertrag tatsächlich besteht und der Beklagte sich mit den genannten Mietzahlungen in Rückstand befand.

Die Klägerin und der Beklagte haben sich – unbeschadet meiner Vorbehalte gegen die Schlüssigkeit des Vortrags der Klageschrift – allerdings zwischenzeitlich außerprozessual verglichen, weshalb der Rechtsstreit hiermit vom Beklagten insoweit für erledigt erklärt wird.

Dazu ist Folgendes vorzutragen: Der Beklagte hat der Klägerin mit Schreiben vom 14. Juni 2025 ein Vergleichsangebot unterbreitet und einen Scheck zur vergleichswiseigen Beilegung des Streits beigelegt. Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen und Herren, wie mein Vermieter, Herr Struck, seit geraumer Zeit weiß und Sie inzwischen auch erfahren haben dürften, habe ich mit meiner Firma einige finanzielle Probleme. Die Geschäfte laufen nicht gut. Die Konkurrenz ist groß. Trotz aller Bemühungen, vertragstreu zu sein, ist es mir daher nicht möglich, die Ihnen zustehenden Mietforderungen zu begleichen. (...) Da ich bemüht bin, auch diese Angelegenheit im Rahmen meiner finanziellen Möglichkeiten abzuschließen, überreiche ich Ihnen in der Anlage einen Verrechnungsscheck über 500 € zur endgültigen Erledigung obiger Angelegenheit. Eine Antwort auf dieses Schreiben erwarte ich nicht, eine Antwort ist auch nicht notwendig, da ich meine, dass insofern alles besprochen ist.“

Beweis: Kopie des Schreibens vom 14. Juni 2025 (Anlage B₁) sowie des beigelegten Schecks (Anlage B₂)

Der Scheck trug die Aufschrift: „Mein Schreiben vom 14. Juni 2025 wegen Vergleich“.

Diesen Scheck hat die Klägerin am 17. Juni 2025 eingelöst und das Vergleichsangebot hierdurch angenommen.

Beweis: Kontoauszug des Beklagten vom 21. Juni 2025, aus dem sich die Abbuchung ergibt (Anlage B₃)

Über die ohnehin eingetretene Erledigung der 500 € hinaus ist die Forderung des Klägers damit auch im Übrigen erloschen und der Rechtsstreit bezüglich der Mietforderung erledigt.

Die Klage wird daher in jedem Fall abzuweisen sein.

Sandro Schelm
Rechtsanwalt

Die Klageerwiderung wurde der Klägervertreterin am 29. Juni 2025 zugestellt. Gleichzeitig wurde der Klägerin ordnungsgemäß eine zweiwöchige Frist gesetzt zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung (§ 276 Abs. 3 ZPO).

Helena Hipp
Rechtsanwältin
(...) München
Goethestraße 10

München, 4. Juli 2025

An das
Landgericht Traunstein
(...) Traunstein

In dem Rechtsstreit

Bork Bankhaus AG gegen Kahn

Az.: 4 O 711/25

nehme ich für die Klägerin erneut zum Verfahren Stellung.

Zunächst möchte ich klarstellen, dass der Vortrag der Beklagtenseite zur Übersendung des Verrechnungsschecks in rein tatsächlicher Hinsicht zutreffend ist.

Die Klägerin hat den Scheck auch zur Gutschrift bei der kontoführenden Bank des Beklagten eingereicht.

Insoweit erkläre auch ich die Erledigung des Rechtsstreits in Höhe des durch den Scheck erfassten Teilbetrages von 500 € wegen der Miete für den Januar 2025. Dies soll sich meinetwegen auch auf den geringfügigen Anteil an den hierfür seit Klageerhebung angefallenen Prozesszinsen erstrecken.

Einem Vergleich über die Gesamtsumme von 8.000 € hat die Klägerin aber nicht zugestimmt. Der Beklagte musste erkennen, dass läppische 500 € niemals ausreichen könnten, damit die Klägerin die Restforderung aufgibt. Vielmehr hat die Klägerin nur

die Gelegenheit genutzt, wenigstens die sicheren 500 € zu erhalten. Wer weiß denn, wann die Klägerin von dem Beklagten jemals wieder Geld sehen wird. Die Annahme zu einem Vergleich, der immerhin Vertrag ist, hat die Klägerin aber nicht erklärt. Außerdem wäre eine solche angebliche Willenserklärung mangels Zugangs nach § 130 Abs. 1 BGB gar nicht wirksam geworden.

Und schließlich ist im Hinblick auf ihre Kompetenzen auf die besondere Rolle der Klägerin als Vollstreckungsgläubigerin i.S.d. § 835 Abs. 1 Alt. 1 ZPO zu verweisen.

Stattdessen liegt durch die erfolgreiche Einlösung des Schecks, der zunächst nur erfüllungshalber wirkte, eine Teilerfüllung der Miete für den Januar 2025 vor (vgl. auch § 366 Abs. 2 BGB). Hierauf bezieht sich die Teilerledigungserklärung des Klägers, wohingegen die Mietforderung für Februar 2025 vollständig weiter geltend gemacht wird.

Auch bezüglich des Streitgegenstands Darlehensrückzahlung geht die Verteidigung des Beklagten ins Leere.

Der Beklagte hat durch die Ausbezahlung einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Dieser ist später in rechtlicher Hinsicht auch nicht weggefallen. Es ist anerkannt, dass eine Schuldtilgung gar keine Entreicherung darstellt. Und auch bezüglich der Urlaubsreise ist der Vortrag insoweit unschlüssig, weil es insoweit verschieden zu behandelnde Fälle gibt, also nicht jede Urlaubsausgabe eine Entreicherung darstellt.

Als unglaublich wird die Behauptung des Beklagten bestritten, er hätte vor dieser Abhebung durch seine damalige Ehefrau keine Kenntnis von der Auszahlung des Darlehens gehabt. Es ist stattdessen davon auszugehen, dass er den Geldeingang auf diesem Konto bemerkt hatte, und zwar unmittelbar nach dem Eingang selbst, jedenfalls vor der Abhebung.

Auch die hilfsweise erklärte Aufrechnung des Beklagten geht ins Leere. Es bestehen schon deswegen keine Gegenforderungen, da keine Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Klägerin bei der Darlehenskontoeröffnung bzw. Identifizierung im Video-Identverfahren erkennbar ist. Selbst ein Ermittler der Polizei vermerkte in den Akten, dass der Stiefvater der geschiedenen Frau des Beklagten zum Tatzeitpunkt dem Beklagten v.a. infolge von gleicher Frisur und Bart durchaus ähnelte.

Soweit ich die Klage nicht für erledigt erklärt habe, halte ich daher vollständig an meinen Anträgen fest.

Helena Hüpp
Rechtsanwältin

Die Zustellung dieses Schriftsatzes an den Beklagtenvertreter erfolgte am 8. Juli 2025.

**Öffentliche Sitzung der 4. Zivilkammer des Landgerichts
Traunstein**

Traunstein, den 9. September 2025

Az.: 4 O 711/25

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Büschl als Einzelrichter

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Bork Bankhaus AG gegen Kahn

erschieden bei Aufruf der Sache:

Für die Klägerin Rechtsanwältin Hipp

Der Beklagte mit Rechtsanwalt Schelm

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Daraufhin wird in derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung aufgerufen.

Die Klägervertreterin stellt die Zahlungsanträge aus dem Schriftsatz vom 27. Mai 2025, soweit die Klage nicht durch die bisherigen Schriftsätze i.H.v 500 € für erledigt erklärt wurde.

Der Beklagtenvertreter beantragt Abweisung der Klage, soweit sie trotz der Erledigungserklärungen aus den Schriftsätzen noch rechtshängig sei.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 33.

Büschl

Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Meier

Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Das Rubrum, der Tatbestand und die Streitwertfestsetzung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, und alle gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise wurden erteilt. Soweit der Sachverhalt nicht ausdrücklich das Gegenteil schildert, wurden alle Schriftsätze von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein.

Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfs-gutachten zu erörtern.

Die Anlagen haben jeweils den von den Parteien angegebenen Inhalt.

Im Hinblick auf die Rückforderung der Darlehensauszahlung kann – soweit es von Bedeutung sein sollte – ohne Prüfung davon ausgegangen werden, dass die Klägerin die Verbraucherschutzvorschriften (v.a. §§ 491 ff BGB) nicht verletzt hat.